

Drucksache Nr.: 372/2020

Dezernat I

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83; we-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	25.11.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Festsetzung einer Preisliste für gewerbliche und Großanlieferungen auf dem Wertstoffhof

Antrag:

Der Werkausschuss beschließt die beigefügte Preisliste für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof.

Begründung:

Die Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße erstreckt sich auf Kleinanlieferungen von Rest, Bio- und Sperrabfall sowie Kleinanlieferungen von Gartenabfällen, unbelastetem und belastetem Bauschutt aus **privaten Haushalten**.

Andere Abfälle, wie z.B. größere Mengen Altholz aus Privathaushalten oder auch gewerbliche Anlieferungen von Restabfällen usw. unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße. In diesem Bereich ist die Stadt dann „gewerblich“ tätig und muss deshalb die Leistungen als privatrechtliches Entgelt (incl. der jeweiligen MwSt.) ausweisen.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt wird daher empfohlen, für diese vorgenannten Fälle eine eigene Preisliste nach den Vorgaben der Betriebsatzung des ESN vom 15.12.1994, in der Fassung vom 01.01.2018 (§ 4 Abs. 2 a) zu beschließen.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen aus Neustadter Haushalten werden weiterhin in der Abfallwirtschaftssatzung festgeschrieben.

In Anlage ist die Preisliste beigefügt, die ab dem 01. Januar 2021 gelten soll. Die genannten Entgelte entsprechen weitgehend den derzeitigen Gebühren plus der jeweiligen MwSt.

Bedingt durch gestiegene Verwertungskosten haben sich lediglich die Entgelte unter der Abfallart Nr. 17 „Holz A1-A3“ von 100,00 €/t auf 110,00 €/t brutto und unter Nr. 18 „Holz A4“ bis 100 kg von 10,00 € auf 15,00 € brutto erhöht. Ferner soll für die Kleintierkörperannahme und Tierkörperaufbruch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 12.11.2020

Oberbürgermeister